Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1009

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung (Berufsausbildungsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL
Berufsausbildungsverhältnis

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Berufsausbildungsverhältnis von Personen, die in der gewerblichen Wirtschaft ausgebildet werden, um

1. einen Lehrberuf zu erlernen (Lehrverhältnis),
2. sich für eine berufliche Tätigkeit anlernen zu lassen (Anlernverhältnis),
3. sich auf ein Fach- oder Hochschulstudium vorzubereiten (Praktikantenverhältnis),
4. Erfahrungen zu sammeln oder Kenntnisse zu erwerben oder vorhandene Erfahrungen oder Kenntnisse zu erweitern (Volontärverhältnis).

(2) Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 ist das Rechtsverhältnis zwischen dem, der einen anderen ausbildet (Ausbildender) und dem, der ausgebildet wird (Auszubildender), sofern die Ausbildung mit praktischer Arbeit verbunden ist und nicht in einer Schule, in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 nicht in einem Arbeitsverhältnis als Arbeiter oder Angestellter erfolgt.

(3) Wird die Ausbildung in einem Heim oder in einer Anstalt durchgeführt, so ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsverhältnis, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird. Das gleiche gilt für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, sofern die Ausbildung von den Eltern oder einem Elternteil durchgeführt wird.

§ 2
Abdingbarkeit

Keine Vorschrift dieses Teils des Gesetzes kann, soweit in ihm nichts anderes bestimmt ist, zuungunsten des Auszubildenden abgedungen werden.

ZWEITER ABSCHNITT
Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses

§ 3
Vertrag

(1) Personen, die miteinander ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen (Ausbildungsvertrag), sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen (Vertragsurkunde).

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Regelung der Berufsausbildung finden auch dann auf Berufsausbildungsverhältnisse Anwendung, wenn eine Vertragsurkunde nicht oder nicht vollständig gefertigt ist (§ 4).

(3) Auf das Berufsausbildungsverhältnis sind die Vorschriften über das Arbeitsrecht anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 4
Vertragsurkunde

(1) Die Vertragsurkunde muß Angaben enthalten über

1. die Art und den Zweck der Ausbildung oder den Beruf, in dem ausgebildet werden soll,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildungszeit,
3. Anrechnung anderer Ausbildungszeiten,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. die gegenseitigen Pflichten, insbesondere die Höhe der Vergütung,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt werden kann.

(2) Die Vertragsurkunde ist von dem Ausbildenden, dem Auszubildenden und, sofern dieser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, auch von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter unaufgefordert die unterzeichnete Vertragsurkunde auszuhändigen.

§ 5

Unzulässige Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist unbeschadet des Absatzes 2 unzulässig. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, durch die der Auszubildende verpflichtet wird, eine Entschädigung für die Ausbildung oder eine Vertragsstrafe zu zahlen.

(2) Zulässig ist eine Vereinbarung, durch die sich der Auszubildende verpflichtet

1. im Anschluß an die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses mit dem Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis als Arbeiter oder als Angestellter einzugehen, sofern die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Monate des Berufsausbildungsverhältnisses getroffen wird,
2. in der Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses mit dem Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis als Arbeiter oder als Angestellter einzugehen, sofern der Ausbildende freiwillig Kosten für eine weitere Ausbildung des Auszubildenden außerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses übernimmt.

§ 6

Stufenausbildung

Im Falle einer nach der Ausbildungsordnung zulässigen Stufenausbildung (§ 29 Abs. 2 Satz 2) kann das Ausbildungsziel jeweils nach Abschluß einer Stufe entsprechend der Eignung und den Fähigkeiten des Auszubildenden neu vereinbart werden.

DRITTER ABSCHNITT

Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses

Erster Unterabschnitt

Pflichten des Ausbildenden

§ 7

Ausbildungspflicht

(1) Der Ausbildende hat

1. die Ausbildung entweder selbst oder durch einen geeigneten, von ihm ausdrücklich dazu bestimmten Beauftragten durchzuführen,
2. dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind,
3. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
4. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
5. den Auszubildenden zum Besuch von berufsbegleitendem Unterricht und zum Ablegen von Prüfungen anzuhalten,
6. den Auszubildenden zu häuslichen Arbeiten, die im Unterricht aufgegeben werden, sowie zum Führen von Berichtsheften, Tagebüchern und Mappen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Ausbildung verlangt werden, und sie durchzusehen.

(2) Ist der Auszubildende Jugendlicher, so soll der Ausbildende auch die geistige und charakterliche Entwicklung fördern.

(3) Dem Auszubildenden dürfen im Rahmen der Ausbildung nur Aufgaben übertragen werden, die der Ausbildung entsprechen.

§ 8

Fürsorgepflicht

(1) Der Ausbildende hat im Rahmen der Ausbildung für das sittliche und körperliche Wohl des Auszubildenden zu sorgen; insbesondere darf er dem Auszubildenden keine Aufgaben zuweisen, die dessen körperliche Kräfte übersteigen.

(2) Ist der Auszubildende in die häusliche Gemeinschaft des Ausbildenden aufgenommen, so hat dieser ihm angemessene, in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfreie Unterkunft, ausreichende gesunde Kost und bei Erkrankung, soweit nicht ein Sozialversicherungsträger leistet, bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, die erforderliche Pflege und ärztliche Betreuung zuteil werden zu lassen.

(3) Körperliche Züchtigung sowie jede Behandlung, die die Gesundheit und Sittlichkeit des Auszubildenden gefährden, sind unzulässig. Der Ausbildende hat den Auszubildenden vor Mißhandlungen durch andere bei ihm beschäftigte Personen und durch seine Familienmitglieder im Bereich der Ausbildungsstätte und in seinem Haus zu schützen.

§ 9

Freistellung

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden die für den Besuch von Unterricht, der die praktische Ausbildung begleitet, und die für das Ablegen vorgeschriebener Prüfungen notwendige Zeit zu gewäh-

ren, soweit Unterricht und Prüfungen in die tägliche Ausbildungszeit fallen.

§ 10

Zeugnis

(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Ausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Beauftragte das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben über die Art, den Zweck, die Dauer der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen des Auszubildenden sind in das Zeugnis auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

Zweiter Unterabschnitt

Pflichten des Auszubildenden

§ 11

Lernpflicht

Der Auszubildende hat sich nach Kräften zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen; er ist insbesondere verpflichtet,

1. die im Rahmen seiner Ausbildung aufgetragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und
2. den Unterricht, der die praktische Ausbildung begleitet, zu besuchen.

§ 12

Gehorsamspflicht

Der Auszubildende ist verpflichtet,

1. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung vom Ausbildenden, von dem Beauftragten oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
2. sich in die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung und, wenn er in der häuslichen Gemeinschaft des Ausbildenden lebt oder in dessen Haushalt ausgebildet wird, auch in die häusliche Ordnung einzufügen.

§ 13

Treuepflicht

Der Auszubildende hat die berechtigten Interessen des Ausbildenden in einem ihm zumutbaren Umfang nach Kräften wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, diesen Interessen zu schaden. Er hat insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, soweit sie ihm von dem Ausbildenden als solche bezeichnet worden sind, sowie Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

Dritter Unterabschnitt

Vergütung

§ 14

Vergütungsanspruch

(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden als Unterhaltsbeitrag einen angemessenen Geldbetrag (Vergütung) zu gewähren. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des Lebensalters des Auszubildenden so zu bemessen, daß sie mit fortschreitender Ausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

(2) Erhält der Auszubildende Sachleistungen, so können Kost, Wohnung und andere Sachleistungen in Höhe der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für Arbeitnehmer unter achtzehn Jahren oder für Auszubildende festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.

(3) Wird der Auszubildende über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinaus beschäftigt, so ist dies besonders zu vergüten.

§ 15

Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

(1) Die Vergütung bemißt sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

(2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

§ 16

Fortzahlung der Vergütung

(1) Dem Auszubildenden ist die Vergütung fortzuzahlen

1. für die Zeit der Freistellung (§ 9),
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn der Auszubildende die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis anbietet, die Ausbildung jedoch ausfällt,
3. wenn der Auszubildende aus einem in seiner Person liegenden Grunde unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen, soweit die Verhinderung eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit dauert und nicht auf Krankheit beruht.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, in der die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grunde Kost, Wohnung oder andere Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 14 Abs. 2) abzugelten.

§ 17

Festsetzung von Mindestvergütungssätzen

(1) Zur Regelung der Vergütung können Mindestsätze festgesetzt werden, wenn

1. eine tarifvertragliche Regelung für Auszubildende, für die eine Festsetzung erfolgen soll, nicht besteht oder
2. eine bestehende tarifvertragliche Regelung nur eine Minderheit der Auszubildenden, für die eine Festsetzung erfolgen soll, erfaßt und die Festsetzung aus sozialen Gründen notwendig erscheint.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestsätze festzusetzen. Vor der Festsetzung ist den Gewerkschaften und den Vereinigungen von Arbeitgebern, die durch die Festsetzung berührt werden, sowie den Landesregierungen der beteiligten Länder oder den von ihnen bestimmten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soll eine Festsetzung nicht für das gesamte Bundesgebiet gelten, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Befugnis zur Festsetzung von Mindestsätzen auf die Landesregierung übertragen, in dem die Festsetzung gelten soll. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

VIERTER ABSCHNITT

Beginn und Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

§ 18

Beginn

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Beginn der Ausbildung vereinbart ist.

§ 19

Probezeit

(1) Die Probezeit muß mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.

(2) Die Probezeit wird durch einen Ausfall der Ausbildung unterbrochen; sie setzt sich in diesem Falle mit der Wiederaufnahme der Ausbildung um die Zeit der Unterbrechung fort.

§ 20

Regelmäßige Beendigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer.

(2) Wird eine Abschlußprüfung vor Ablauf der Ausbildungsdauer abgelegt und bestanden, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Abschlußprüfung abgelegt wurde.

§ 21

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

(1) Die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern können auf Antrag im Einzelfalle die Ausbildungszeit kürzen, wenn ein Erreichen des Ausbildungszieles in der gekürzten Zeit gewährleistet erscheint.

(2) Die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern können im Einzelfalle auf Wunsch des Ausbildenden die Ausbildungszeit um die Zeit einer Unterbrechung verlängern, wenn die Ausbildung zusammenhängend länger als drei Monate oder insgesamt länger als sechs Monate unterbrochen wird, sofern die Unterbrechung auf Gründen beruht, die in der Person des Auszubildenden liegen und das Ausbildungsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Auf Wunsch des Auszubildenden kann eine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses durch die zuständige Kammer um die Zeit erfolgen, während der das Berufsausbildungsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausbildenden liegen, unterbrochen werden mußte, falls die Unterbrechung zusammenhängend länger als drei Monate oder insgesamt länger als sechs Monate betragen hat.

(3) Hat ohne Verschulden des Auszubildenden eine Abschlußprüfung vor Ablauf der Ausbildungsdauer nicht stattgefunden, so verlängert sich auf Verlangen des Auszubildenden das Berufsausbildungsverhältnis, bis die Prüfung abgelegt ist. Bis zum Beginn der Prüfung ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis mit der Maßgabe, daß der Auszubildende verlangen kann, während dieser Zeit in einer seiner Ausbildung entsprechenden Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt beschäftigt zu werden.

§ 22

Kündigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis kann nur gekündigt werden

1. während der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. nach Ablauf der Probezeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
3. bei beabsichtigtem Berufswechsel von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen,

4. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von dem Auszubildenden binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt ab gerechnet, in dem er von dem Übergang der Ausbildungsstätte auf einen anderen durch Rechtsgeschäft oder von Todes wegen oder von einem Branchenwechsel Kenntnis erhalten hat, wenn der Auszubildende in seiner Berufsausbildung hierdurch wesentlich beeinflußt wird,
5. im Falle der völligen Auflösung oder der Auflösung der das Berufsausbildungsverhältnis wesentlich berührenden Teile der Ausbildungsstätte oder der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Ausbildenden von diesem, seinen Erben oder dem Konkurs- oder Vergleichsverwalter mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, vom Auszubildenden fristlos.

(2) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund kann nur binnen zwei Wochen, nachdem der Berechtigte von den zugrunde liegenden Tatsachen erfahren hat, ausgeübt werden.

(3) Im Falle des Übergangs der Ausbildungsstätte auf einen anderen tritt der Erwerber als Ausbildender in das Berufsausbildungsverhältnis ein, sofern dieses nicht nach Absatz 1 Nr. 4 rechtswirksam gekündigt worden ist.

(4) Kündigen der Ausbildende, seine Erben oder der Konkurs- oder Vergleichsverwalter aus den in Absatz 1 Nr. 5 genannten Gründen, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Ausbildungsstätte oder die das Berufsausbildungsverhältnis wesentlich berührenden Teile der Ausbildungsstätte aufgelöst sind. Im anderen Falle muß der Ausbildende das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen bis zur tatsächlichen Auflösung der Ausbildungsstätte fortsetzen. Der Vergleichsverwalter bedarf zur Kündigung der Ermächtigung durch das Vergleichsgericht.

(5) Jede Kündigung muß schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 23

Schadensersatz

(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig durch einen Umstand gelöst, den der Ausbildende oder der Auszubildende zu vertreten hat, so kann Schadensersatz verlangt werden. Dies gilt nicht bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in den Fällen des § 22 Abs. 1 Nr. 3 bis 5.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 24

Weiterarbeit

(1) Der Ausbildende und der Auszubildende sollen sich spätestens vier Wochen vor der regelmäßigen Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder bei regelmäßiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses durch vorzeitiges Ablegen der Abschlußprüfung unverzüglich nach Kenntnis des Prüfungstermins darüber unterrichten, ob sie nach der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis miteinander eingehen wollen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis mit Wissen des Ausbildenden beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt zwischen ihnen ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, sofern nicht der Ausbildende unverzüglich widerspricht.

§ 25

Ausnahmen

(1) Dauert ein Berufsausbildungsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 weniger als sechs Monate, so können der Ausbildende und der Auszubildende eine kürzere als die in § 19 vorgesehene Probezeit vereinbaren.

(2) Bei einem Berufsausbildungsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 können ohne Rücksicht auf seine Dauer der Ausbildende und der Auszubildende von den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 4 und des § 16 Abs. 1 Nr. 2 abweichende Vereinbarungen treffen; dauert das Berufsausbildungsverhältnis weniger als sechs Monate, so kann außerdem vereinbart werden, daß

1. von der Anfertigung einer Vertragsurkunde abgesehen wird (§ 4),
2. eine kürzere als die nach § 19 vorgesehene Probezeit gelten soll,
3. nach Ablauf der Probezeit auch unter anderen als den in § 22 genannten Voraussetzungen gekündigt werden kann,
4. bei vorzeitiger Lösung des Berufsausbildungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Vorschriften des § 24 nicht anzuwenden.

ZWEITER TEIL

Ordnung der Berufsausbildung

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 26

Ausbildungseignung

(1) Wer ausbilden will, muß persönlich und fachlich geeignet sein. Es darf ferner nur ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte geeignet ist,
2. die Anzahl der Auszubildenden nicht in einem unangemessenen Verhältnis zum Umfang der Ausbildungsstätte oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht und dadurch die Ausbildung gefährdet wird.

(2) Wer fachlich nicht geeignet ist, darf ausbilden, wenn er einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder bestellt. Wer nicht selbst ausbildet, muß einen Ausbilder im Sinne des Satzes 1 bestellen. Das gleiche gilt für juristische Personen.

(3) Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
2. wegen sittlicher Verfehlungen bestraft worden ist,
3. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ungeeignet ist,
4. nach § 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen, beaufsichtigen oder anweisen darf.

Die zuständige Kammer kann nach Anhörung des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung (§ 44) Ausnahmen auf Zeit oder Dauer zulassen.

(4) Die fachliche Eignung bestimmt sich nach der Ausbildungsordnung (§ 30). Das gleiche gilt für die Eignung der Ausbildungsstätte und die angemessene Zahl der Auszubildenden in einer Ausbildungsstätte.

§ 27

Entzug der Ausbildungsberechtigung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Ausbildungsberechtigung befristet oder auf Dauer entziehen,

1. wenn der Ausbildende persönlich oder fachlich ungeeignet oder das sittliche, geistige oder körperliche Wohl des Auszubildenden gefährdet ist,
2. bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zur Regelung der Berufsausbildung.

Das Recht kann wieder oder vorzeitig wieder eingeräumt werden.

(2) Absatz 1 findet auf die Untersagung der Ausbildungsberechtigung des Ausbilders im Sinne des § 26 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Vor der Untersagung und vor der Aufhebung der Untersagung ist die zuständige Kammer zu hören. Bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung unterbleiben.

§ 28

Zwang zur Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Der Ausbildende hat ein Berufsausbildungsverhältnis aufzulösen, wenn es entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes begründet worden ist, oder

1. die persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen für die Berufsausbildungsberechtigung nicht mehr gegeben sind,
2. die geeignete Ausbildungsstätte nicht mehr zur Verfügung steht,
3. die Ausbildungsberechtigung entzogen worden ist,
4. im Falle des § 27 Abs. 2 nicht unverzüglich ein anderer Ausbilder bestellt wird.

Die Auflösungsverpflichtung nach Satz 1 gilt als wichtiger Grund im Sinne des § 22.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen Kammer zur Vermeidung von Härten für den Auszubildenden von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 befristete Ausnahmen zulassen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen Kammer dem Ausbildenden aufgeben, den Auszubildenden zu entlassen, wenn

1. die Ausbildungspflichten beharrlich nicht erfüllt werden,
2. Inhalt, Umfang oder Durchführung der Berufsausbildung nicht der Ausbildungsordnung gerecht werden,
3. die angemessene Zahl der Berufsausbildungsverhältnisse überschritten wird,
4. die einschlägigen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Kammer nicht beachtet werden.

(4) Die Entlassung eines Auszubildenden gilt spätestens mit der Unanfechtbarkeit eines nach Absatz 3 ergangenen Verwaltungsaktes als vom Ausbildenden erklärt.

(5) Der Ausbildende soll sich bemühen, daß in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Ausbildung in einem anderen Betrieb fortgesetzt werden kann.

ZWEITER ABSCHNITT

Anerkennung von Ausbildungsberufen

§ 29

Anerkennungsverfahren, Ausbildungsordnung

(1) Zur Sicherung einer geordneten und einheitlichen Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Erfordernisse kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Berufe als Ausbildungsberufe (§ 1) anerkennen und ihnen diese Eigenschaft aberkennen (Ausbildungsordnung). Ausbildungsverhältnisse, die bereits begonnen haben, bleiben unberührt. Vor Erlaß der Rechtsverordnung ist das Bundeskuratorium für betriebliche Berufsausbildung zu hören.

(2) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen:

1. die Berufsbezeichnung,
2. die Art des Ausbildungsverhältnisses,
3. die Ausbildungsdauer,
4. das Berufsbild oder Funktionsbild (Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gegenstand der Ausbildung sind),
5. die Prüfungsanforderungen.

Sie kann einen Ausbildungsrahmenplan festlegen und dabei vorsehen, daß die Ausbildung in sachlich und zeitlich gestufter Ordnung durchgeführt wird (Stufenausbildung).

(3) Eine Zusammenfassung mehrerer Berufe, deren Grundanforderungen fachlich und wirtschaftlich in wesentlichen Teilen übereinstimmen, und die Festlegung einer verkürzten Gesamtausbildungszeit ist zulässig.

§ 30

Ausschließlichkeitsgrundsatz

(1) Lehrlinge dürfen nur in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Das gleiche gilt für andere Auszubildende gemäß § 1 dieses Gesetzes, wenn und soweit die Berufe als Ausbildungsberufe nach den Vorschriften dieses Gesetzes anerkannt sind.

DRITTER ABSCHNITT

Gleichgestellte Berufsausbildung

§ 31

Zulassung von noch nicht anerkannten Ausbildungsberufen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Bundeskuratoriums für betriebliche Berufsausbildung eine Berufsausbildung in der Wirtschaft in einem noch nicht anerkannten Ausbildungsberuf ausnahmsweise zulassen, wenn es die wirtschaftlich-technische Entwicklung dringend erfordert. Auf die Berufsausbildung in einem noch nicht anerkannten Ausbildungsberuf finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 32

Ausbildung in der bundeseigenen Verwaltung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen im Bereich der bundeseigenen Verwaltung zulassen sowie deren Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes und die zuständigen Kammern bestimmen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für den Bereich ihrer Landes-, Mittel- und Unterbehörden sowie der diesen zugeordneten Einrichtungen entsprechende Vorschriften erlassen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung weiter übertragen.

§ 33

Andere Ausbildungsbereiche

Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Ausbildung in Ausbildungsstätten außerhalb der Wirtschaft und außerhalb der Bundes- und Landesverwaltung nach den für die Wirtschaft geltenden Ausbildungsordnungen (§ 29) zulassen und die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes und die zuständigen Kammern bestimmen.

VIERTER ABSCHNITT

Ausbildungsrolle, Änderung der Ausbildungsdauer

§ 34

Einrichtung, Führung der Ausbildungsrolle, Rollenordnung

(1) Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern haben für ihren Bereich ein Verzeichnis zu führen, in das die Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen einzutragen sind (Ausbildungsrolle).

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens Rahmenvorschriften für die Führung der Ausbildungsrolle, die durch statutarisches Recht der Kammern ergänzt werden können.

§ 35

Eintragungsvoraussetzungen

(1) Das Ausbildungsverhältnis ist in die Ausbildungsrolle einzutragen, wenn

1. der Ausbildungsvertrag den gesetzlichen Vorschriften und der Ausbildungsordnung entspricht,
2. der Ausbildende oder die mit der Ausbildung beauftragte Person die Ausbildungsberechtigung besitzen.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einzutragen.

(3) Die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses wird gelöscht, wenn es beendet ist oder die Eintragungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

(4) Wird ein Ausbildungsverhältnis zwischen Eltern und Kindern begründet, so hat der Ausbildende das Ausbildungsverhältnis zur Eintragung anzuzeigen mit den Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und der Erklärung, daß die Ausbildung entsprechend der Ausbildungsordnung durchgeführt wird.

§ 36

Vorlagepflichten

(1) Der Ausbildende hat spätestens bis zum Ablauf der Probezeit den Antrag auf Eintragung in die Ausbildungsrolle zu stellen. Er ist außerdem verpflichtet, Änderungen des Ausbildungsvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt für Ausbildungsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern entsprechend.

§ 37

Ausbildungsrolle für Ausbildungsverhältnisse in nicht anerkannten Ausbildungsberufen

(1) Für Ausbildungsverhältnisse in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen kann eine Ausbildungsrolle geführt werden.

(2) Die für die Ausbildungsrolle erlassenen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

FÜNFTER ABSCHNITT

Prüfungswesen

§ 38

Berufsprüfungen

(1) Zum Nachweis der durch die Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in anerkannten Ausbildungsberufen Berufsprüfungen als Abschlußprüfungen durchgeführt. Den Prüflingen ist ein Prüfungszeugnis auszustellen.

(2) Zwischenprüfungen sind zugelassen.

(3) Die Teilnahme an der Prüfung kann wiederholt werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 39

Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern errichten zur Durchführung der Prüfungen Prüfungsausschüsse und führen die Geschäfte der Ausschüsse. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Prüfungsausschüsse zu errichten.

(2) Die Prüfungsausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre Auslagen erstattet und eine Entschädigung für Zeitverlust, deren Höhe die Kammern festsetzen.

§ 40

Prüfungsordnung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Bundeskuratoriums für betriebliche Berufsausbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Rahmenvorschriften für Prüfungsordnungen zur Durchführung der Zwischen- oder Abschlußprüfungen. Die Rahmenvorschriften können durch statuarisches Recht der Kammern ausgefüllt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören sachkundige Unternehmer oder ausbildungsberechtigte Beauftragte der Unternehmer und sachkundige Arbeitnehmer in gleicher Zahl an. Sie müssen insgesamt mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder stellen. Dem Prüfungsausschuß muß ein Lehrer der Berufsschule angehören.

§ 41

Inhalt der Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsordnungen regeln die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, die Berufung ihrer Mitglieder, die Zulassung zur Prüfung, die Durchführung der Prüfung sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen und bestimmen Form und Inhalt der Prüfungszeugnisse.

(2) Die Regelung der Zulassung zur Prüfung muß sich auch auf die vorzeitige und wiederholte Zulassung zur Prüfung sowie auf außerordentliche Zulassung von Personen erstrecken, die den Beruf durch praktische Tätigkeit oder in anderer Weise als in einem Berufsausbildungsverhältnis erlernt haben.

§ 42

Überwachungsbefugnis

(1) Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern überwachen im Bereich ihrer sachlichen und bezirklichen Zuständigkeit durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Kräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Berufsausbildung in den Ausbildungsstätten sowie das Prüfungswesen.

(2) Sie sind befugt, durch ihre Beauftragten Ausbildungsstätten zu besichtigen und Ermittlungen und Feststellungen zu treffen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Ausbildenden sind verpflichtet, den Beauftragten die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Betriebsräume und der Ausbildungsplätze zu gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Beauftragten dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach Absatz 2 zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten.

(4) Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter der Kammer kann von dem Ausbildenden wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Antrag auf Ablehnung entscheidet die Kammer nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Kammer hat dem Berufsausbildungsausschuß (§ 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern; § 110 Abs. 2 der Handwerksordnung) über die Prüfungsergebnisse Bericht zu erstatten.

SECHSTER ABSCHNITT

§ 43

Arbeitsausschuß für Berufsausbildung

(1) Bei jeder Industrie- und Handelskammer sowie jeder Handwerkskammer wird aus den nach § 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und § 110 Abs. 2 der Handwerksordnung bestehenden Ausschüssen ein Arbeitsausschuß für Berufsausbildung errichtet, dem folgende Aufgaben obliegen:

1. Anregung von Anträgen auf Entziehung oder Wiederverleihung der Ausbildungsberechtigung,
2. Entscheidung über Widersprüche gegen
   a) die Nichteintragung in die Ausbildungsrolle,
   b) die Nichtzulassung zur Abschlußprüfung,
   c) Entscheidungen im Prüfungsverfahren,
3. Koordinierung der Tätigkeit der Prüfungsausschüsse,
4. Beilegung von Ausbildungsstreitigkeiten.

(2) Der Arbeitsausschuß umfaßt ehrenamtliche Mitglieder und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Er setzt sich aus bis zu acht Mitgliedern aus der Unternehmerschaft, die von der Vollversammlung der jeweiligen Kammer (Absatz 1) benannt werden, sowie aus einer gleichen Zahl von Arbeitnehmern als Vertreter der bei kammerzugehörigen Unternehmen Beschäftigten, die auf Vorschlag der Gewerkschaften durch die höhere Verwaltungsbehörde benannt werden, sowie aus zwei Berufsschullehrern, die von der Schulaufsicht bei der höheren Verwaltungsbehörde benannt werden, zusammen.

(3) Der Arbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwensenden gefaßt. Wegen Verstoßes gegen Gesetz oder Satzung kann der Präsident der Kammer gegen Entscheidungen des Arbeitsausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 innerhalb einer Woche Einspruch einlegen; der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Arbeitsausschuß hat seine Entscheidung zu überprüfen und erneut Beschluß zu fassen.

(4) Der Arbeitsausschuß beschließt seine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung liegt bei der Kammer.

§ 44

Kosten der Kammer

Die Kammer trägt die Kosten für die Durchführung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

SIEBTER ABSCHNITT

Bundeskuratorium für betriebliche Berufsausbildung

§ 45

Errichtung und Aufgaben

Beim Bundesminister für Wirtschaft wird ein Ausschuß errichtet, der die Bundesregierung in Fragen der Berufsausbildung insbesondere vor Erlaß der nach diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen berät (Bundeskuratorium für betriebliche Berufsausbildung).

§ 46

Zusammensetzung und Berufung

(1) Das Bundeskuratorium besteht aus zehn Unternehmern und zehn Arbeitnehmern. Die Mitglieder werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren berufen. Für die Mitglieder können Stellvertreter berufen werden.

(2) Zu den Sitzungen können Sachverständige mit beratender Stimme (insbesondere solche aus der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dem Bundesjugendring) hinzugezogen werden.

§ 47

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

Das Bundeskuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt.

§ 48

Geschäftsordnung und Geschäftsführung

(1) Das Bundeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bedarf. Sie kann die Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben vorsehen.

(2) Die Geschäfte des Bundeskuratoriums führt der Bundesminister für Wirtschaft.

ACHTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für einzelne Wirtschafts- und Berufszweige

Erster Unterabschnitt

Berufsausbildung im Handwerk und im graphischen Gewerbe

§ 49

Ausbildungsberechtigung im Handwerk

Für die fachliche Ausbildungseignung im Handwerk (§ 26) gelten folgende Bestimmungen:

1. In einem Handwerk darf unbeschadet der Nummern 2 bis 4 nur ausbilden, wer das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem die Ausbildung erfolgen soll, abgelegt hat.
2. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, die den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nicht entsprechen, die Ausbildungsbefugnis nach Anhörung der zuständigen Kammer widerruflich verleihen.
3. Personen, die eine Abschlußprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule abgelegt haben, dürfen in dem Handwerk ausbilden, das der Fachrichtung der Abschlußprüfung entspricht, sofern sie das Handwerk oder einen entsprechenden Beruf, in dem die Ausbildung erfolgen soll, erlernt und eine entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen sind.
4. In Handwerksbetrieben, die nach dem Tode des selbständigen Handwerkers für Rechnung des Ehegatten oder der nach § 4 der Handwerksordnung berechtigten Erben fortgeführt werden, können bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Handwerkers auch Personen ausbilden, welche die Meisterprüfung nicht abgelegt haben, sofern sie das Handwerk erlernt und eine Abschlußprüfung bestanden haben oder mindestens fünf Jahre selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Dauer dieser Berechtigung in besonders begründeten Fällen nach Anhörung der zuständigen Kammer verlängern.

§ 50

Ausbildungsberechtigung im graphischen Gewerbe

Für die fachliche Ausbildungseignung im graphischen Gewerbe (§ 26) gelten folgende Bestimmungen:

1. In den einzelnen Fachgebieten des graphischen Gewerbes, die den Nummern 107 bis 114 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Fachgebieten entsprechen, darf nur ausbilden, wer das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und die Lehrmeisterprüfung in dem Beruf abgelegt hat, in dem ausgebildet werden soll. Für die Zulassung zur Lehrmeisterprüfung ist § 49 der Handwerksordnung sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Meisterprüfungsausschusses tritt der von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk zu errichtende Prüfungsausschuß. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zu erlassen.
2. § 49 Nummern 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt

Berufsausbildung im Bergwesen

§ 51

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes für die Berufsausbildung in bergmännischen Berufen ist die Industrie- und Handelskammer.

(2) An die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde tritt das Oberbergamt.

(3) Die Überwachung der Ausbildung obliegt in bergmännischen Berufen gemäß § 43 dem Bergamt. Das gleiche gilt für die Ausbildung in nichtbergmännischen Berufen soweit sie in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, untertage durchgeführt wird.

§ 52

Ausbildungsberechtigung

Ausbildenden muß die Befähigung als Aufsichtspersonen nach den Vorschriften der Berggesetze der Länder zuerkannt sein.

§ 53

Ausbildungsordnung

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ausbildungsordnung Vorschriften über die Ausbildung im Betrieb erlassen, soweit es sich um die Ausbildung untertage handelt.

§ 54

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Prüfungsordnung

(1) Den Arbeitnehmerbeisitzern in den Prüfungsausschüssen muß die Befähigung als Aufsichtsperson zuerkannt sein. Dem Prüfungsausschuß gehört als weiteres Mitglied ein Beauftragter der Bergbehörde an, der auf Vorschlag der obersten Landesbergbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle von den Industrie- und Handelskammern berufen wird. In Fragen der Grubensicherheit prüft und entscheidet der Beauftragte der Bergbehörde.

(2) Die Prüfungsordnung muß die Bestimmung enthalten, daß die Abschlußprüfung nur dann als bestanden gilt, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse in Fragen der Grubensicherheit mindestens ausreichend sind.

DRITTER TEIL

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 55

Straftaten

(1) Wer Auszubildende vorsätzlich ausbildet, ohne zur Ausbildung befugt zu sein, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer als Beauftragter der zuständigen Kammer oder der sonst nach diesem Gesetz zuständigen Stelle Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm bei Ausübung seiner Befugnis nach § 42 zur Kenntnis gelangt sind, vorsätzlich unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist. Der Versuch ist strafbar. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer als Ausbildender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 den wesentlichen Inhalt des Vertrages nicht schriftlich vor dem Beginn der Ausbildung niederlegt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 dem Auszubildenden oder dessen gesetzlichem Vertreter nicht die unterzeichnete Vertragsurkunde aushändigt,
3. entgegen § 7 Abs. 3 dem Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung Aufgaben überträgt, die der Ausbildung nicht entsprechen,
4. entgegen § 9 dem Auszubildenden die für den Besuch von Unterricht, der die praktische Ausbildung begleitet, und die für das Ablegen vorgeschriebener Prüfungen notwendige Zeit nicht gewährt,
5. seiner Verpflichtung zur Entlassung Auszubildender nach § 28 Abs. 1 und 3 nicht nachkommt,
6. es entgegen § 36 unterläßt, den Antrag auf Eintragung in die Ausbildungsrolle oder die Anzeige zur Eintragung fristgemäß zu stellen,
7. entgegen § 42 Abs. 2 den Beauftragten die verlangte notwendige Auskunft nicht, unvollständig, unrichtig oder nicht unverzüglich erteilt, sowie ihnen die Besichtigung der Betriebsräume und Ausbildungsplätze nicht gestattet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 57

Fortgeltung bestehender Regelungen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe gemäß § 29 Abs. 1 als Ausbildungsberufe anzuerkennen und dabei zu bestimmen, daß die Berufsbilder und Prüfungsanforderungen bis zum Erlaß neuer Vorschriften nach § 29 anzuwenden sind.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den zuständigen Kammern erteilten Prüfungszeugnisse sowie die erteilten Knappenbriefe in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe

gelten, stehen Prüfungszeugnissen im Sinne von § 38 Abs. 1 gleich.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Prüfungen an bestimmten Ausbildungsstätten oder vor Prüfungsbehörden gemäß §§ 22 und 23 Handwerksordnung i. d. F. vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) erworbene Befugnis, Lehrlinge in einem Handwerk auszubilden, bleibt bestehen.

(4) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung nach § 44 Abs. 1 Handwerksordnung i. d. F. vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) gleichgestellten Prüfungszeugnisse behalten diese Wirkung.

(5) Die Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk vom 23. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 859) bleibt bis zum Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen nach § 29 in Kraft.

§ 58

Umwandlung der Prüfungsausschüsse

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Oberbergämtern bestehenden Prüfungsausschüsse, die den §§ 38 und 41 nicht entsprechen, dürfen nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Prüfungen abnehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 59

Änderung und Aufhebung von Vorschriften

(1) Gesetze und Verordnungen des Reiches, des Bundes und der Länder, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, werden mit den zu ihrer Durchführung, Änderung und Ergänzung ergangenen Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Erlassen aufgehoben.

(2) Sind in Gesetzen und Verordnungen des Reiches, des Bundes und der Länder Vorschriften enthalten, die mit diesem Gesetz nicht in Einklang stehen, so sind sie insoweit nicht mehr anzuwenden.

(3) Es werden insbesondere aufgehoben:

1. §§ 76 bis 82 des Handelsgesetzbuches,
2. §§ 126 bis 128 a, 139 i, 139 l und 144 a der Gewerbeordnung,
3. §§ 21 bis 44 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 28. Dezember 1965,
4. die Verordnung zur Durchführung des § 128 a der Gewerbeordnung vom 2. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 327),
5. die Anordnungen zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt Teil I S. 164, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 2. März 1943) in der Fassung der Anordnung über die Belohnung besonders tüchtiger Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 5. August 1944 (Reichsarbeitsblatt Teil I S. 289, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 182 vom 15. August 1944),
6. a) Verordnung Nr. 1056 der Landesregierung Württemberg-Baden über Erziehungsbeihilfen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 9. August 1949 Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 199),
   b) Verordnung des Arbeitsministers des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 1. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Württemberg-Hohenzollern 1949 S. 354),
   c) Anordnung der Direktion beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Baden betr. Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge, Anlernlinge und Umschüler vom 3. März 1948 (Mitteilung der Direktion Arbeit im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit 1948 S. 36) in der Fassung der Anordnung vom 22. September 1949 (Mitteilung der Direktion Arbeit im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit 1949 S. 161).

(4) Es werden insbesondere geändert:

1. § 111 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267) erhält folgende Fassung:

   „Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden, deren Ausbildung unter die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung (Berufsausbildungsgesetz) fällt, können die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen."

2. Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

   a) § 48 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse wird eine Entschädigung gewährt, die von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird."

   b) § 50 erhält folgende Fassung:

   „§ 50

   (1) Die durch die Abnahme der Meisterprüfung entstehenden Kosten trägt die Handwerkskammer. Das Meisterprüfungszeugnis ist gebührenfrei.

(2) Das Verfahren vor dem Meisterprüfungsausschuß, der Gang der Meisterprüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Meisterprüfungsordnung geregelt.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Handwerkskammer Prüfungen, bei denen erhebliche Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen festgestellt werden, für ungültig erklären. Sie kann ferner nach Anhörung der Handwerkskammer Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses, die sich in Ausübung des ihnen übertragenen Amtes einer schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig machen oder sich sonst als ungeeignet erweisen, ihres Amtes entheben."

c) § 68 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes)."

d) § 91 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„4. nach Maßgabe des Berufsausbildungsgesetzes die Berufsausbildung der Lehrlinge zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen,

5. nach Maßgabe des Berufsausbildungsgesetzes Prüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Prüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Prüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen zu überwachen,".

e) § 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ausbildung von nichthandwerklichen Lehrlingen in Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben gilt das Berufsausbildungsgesetz,".

f) § 106 Abs. 1 Nr. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„8. der Erlaß von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2) sowie der Erlaß der Prüfungsordnung (§ 91 Abs. 1 Nr. 5),

9. der Erlaß der Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 6)".

g) § 110 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Lehrlingsausbildung ist ein ständiger Ausschuß zu bilden. § 43 des Berufsausbildungsgesetzes findet Anwendung."

h) § 117 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

‚(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt,

2. entgegen § 51 die Bezeichnung „Meister" führt.'

i) § 118 Abs. 1 und 2 werden zu folgendem Absatz 1 zusammengefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 16 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,

2. entgegen §§ 17 und 111

a) eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erteilt oder

b) das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet."

Absatz 3 wird Absatz 2.

j) § 122 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die einzelnen Handwerke geltenden Meisterprüfungsvorschriften sind bis zum Erlaß der in § 50 vorgesehenen Prüfungsordnung anzuwenden, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen."

§ 60

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 61

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1966

Dr. Barzel und Fraktion

Mischnick und Fraktion